

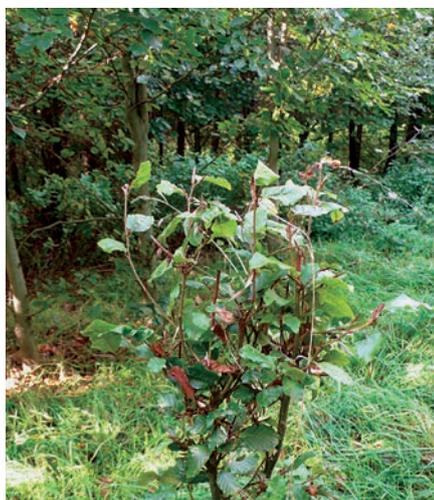
Wildschäden im Wald – Erkennen, Bewerten, Vorbeugen

Wildschäden im Wald, ihre Folgen und die Möglichkeiten ihrer Vermeidung werden seit langem kontrovers diskutiert. Dabei ist unstrittig, dass Wildschäden einen hohen finanziellen Verlust in der Forstwirtschaft verursachen und den Aufbau von stabilen, naturnahen Mischwäldern verhindern. Gerade Waldbesitzern mit geringer Besitzgröße gelingt es oft nicht, ihre als Grundbesitzer ureigenen Interessen an einem wirtschaftlich und ökologisch wertvollen Wald gegenüber Jägern durchzusetzen. Grundsätzlich soll die Wildbewirtschaftung so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen der land-

Beim Verbiss ist der Leit- oder Terminaltriebverbiss am kritischsten zu sehen, da das Höhenwachstum der Pflanze quasi unterbunden und meist nur langsam kompensiert wird. Wiederholter Leittriebverbiss führt zur Verbuschung oder zum völligen Absterben. Das Fegen und Schlagen bezeichnet das Reiben des Geweihs von Schalenwildarten (Rehwild, Rotwild) an jungen Bäumen. Beliebt sind hierfür besonders selten im Gebiet vorkommende und auch harzreiche Baumarten. Dazu zählen meist Douglasie, Lärche und Tanne, aber auch Laubbäume wie Ahorn. Wenn die Rinde vollständig entfernt wird, so sterben die

dererseits sind Wuchshemmungen die Folge. Besonders bei kleinflächigem Anbau und in Einzelmischungen können die empfindlichen Baumarten so schwer geschädigt werden, dass ein Schutz unvermeidlich ist.

Beim Schälen wird die nicht verborkte Rinde vorwiegend jüngerer Bäume zum Zweck der Nahrungsaufnahme abgenagt bzw. abgezogen. Hinsichtlich der Neigung zum Schälen ist besonders das Rotwild anzuführen, wohingegen Muffelwild und Damwild eher mäßig bis wenig schälen. Die Folgen der Schälere sind mannigfaltig und meist außerordentlich schwerwiegend. Es kommt am Baum zu



Verbisschaden bei einer Rotbuchenpflanze



Fege- und Schlagschaden an einer Lärche



Schälere an einer Douglasie

forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Diesem Anspruch widerspricht die Wildschadenssituation in weiten Teilen der sächsischen Wälder.

Erkennen von Wildschäden

Für die Entstehung eines Problembewusstseins bei Waldbesitzern ist es grundsätzlich notwendig, die verschiedenen Spielarten der Wildschäden zu erkennen. Erst dann ist es ihnen möglich, an den Jagdausübungsberechtigten heranzutreten und das Problem zu benennen. Es kursieren z. B. Thesen, wonach Rehe keine Schäden verursachen. Dem ist natürlich nicht so. Auch Rehe (wie auch Rot-, Dam-, Muffelwild) verbeißen Forstpflanzen, wodurch deren Wachstum gehemmt wird und Bemühungen des Waldbesitzers zunichte gemacht werden.

Waldbäume ab. Entstehen lediglich Rindenverletzungen, so können einerseits Pilze eindringen und langfristig Fäulen verursachen, an-

Wundüberwallungen mit Deformationen des Stammes, zum Eindringen von holzerstörenden Pilzen mit der Folge von Wundfäule und im schlimmsten Falle zum völligen Absterben des Baumes. Zu diesen Schäden kommen eine starke Beeinträchtigung der Stabilität der Bäume insbesondere gegenüber Nassschnee- und Sturmereignissen (Schälstelle = „Sollbruchstelle“) sowie dramatische Wertverluste infolge der Stammfäule. Stark weichfaules Holz kann oft nicht einmal mehr als Brennholz verkauft werden.

Verbissgefährdung wichtiger Baumarten

Gefährdungsgrad	Baumarten (nicht vollständig)
stark verbissgefährdet	Eberesche, Eichen-Arten, Weißtanne, Hainbuche, Esche, Ahorn-Arten
verbissgefährdet	Rotbuche, Linde, Gemeine Kiefer, Gemeine Fichte
gering verbissgefährdet	Douglasie, Lärche, Birke
nicht verbissgefährdet	Schwarzerle, Stechfichte, Sitkafichte

Schaden erkannt – wie weiter?

Grundsätzlich hat der Grundeigentümer, also der Waldbesitzer, einen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz dahingehend, dass Forstkulturen mit Baumarten, die keine Haupt-



Verbisschutzmanschetten



Knotengeflecht mit Z-Profil-Stahlpfählen



Hordengatter aus Dachlatten

holzarten sind, mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu schützen sind. Nach geltender Rechtsprechung sind Hauptholzarten diejenigen Baumarten, die im Jagdbezirk häufiger als nur vereinzelt vorkommen. Jedoch können im Jagdpachtvertrag alle ersatzpflichtigen Baumarten konkret benannt werden.

Zunächst sollte der Waldbesitzer feststellen, welches Ausmaß der Wildschaden umfasst und ob dieser ein tolerierbares Maß überschreitet. Dafür können z. B. die geschädigten Bäume bei kleineren Flächen vollständig gezählt oder – bei größeren Kulturen – der Anteil geschätzt bzw. durch Stichprobenaufnahmen ermittelt werden. Anhand von Tabellen lässt sich dann die Höhe des finanziellen Nachteils errechnen. Solche Tabellen finden sich in der „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ des Deutschen Forstwirtschaftsrates vom Januar 2013 (<http://www.dfwr.de/download/>). Dabei wird bei Verbiss- und Fegeschäden zwischen Totalausfall und Zuwachsverlust unterschieden.

Rechenbeispiel Zuwachsverlust:

Von 6.500 Eichen auf einem Hektar Fläche werden 3.000 Stück so verbissen, dass ihre Höhenentwicklung um ein Jahr zurückgeworfen wird.
 $3.000 \text{ Stück} \times 0,36 \text{ EUR/Stück} = 1.080 \text{ EUR Entschädigungsbetrag}$

Rechenbeispiel Totalausfall:

250 Lärchen werden im Jahr nach der Pflanzung gefegt und fallen aus.
 $250 \text{ Stück} \times (0,90 \text{ EUR Pflanzkosten} \times 1,05 \text{ Zuschlag für Pflege} + 0,20 \text{ EUR jährliche Wertdifferenz}) = 250 \times 1,145 \text{ EUR/Stück} = 286,25 \text{ EUR Entschädigungsbetrag}$

Ist die Höhe des Wildschadens ermittelt, muss der Kontakt mit der Jagdgenossenschaft als primärer Ansprechpartner gesucht werden sowie natürlich auch der Jagdpächter einbe-

zogen werden. Eine Anmeldung des Schadens bei der unteren Jagdbehörde ist in Sachsen nicht notwendig, sondern der Schadensausgleich erfolgt direkt zwischen den „Vertragspartnern“. Grundsätzlich ist eine gütliche Einigung anzustreben. Wenn diese scheitert, kann über einen Gerichtsbeschluss der Schaden eingeklagt werden.

§ 31 Abs. 3 Sächsisches Jagdgesetz:

Der Geschädigte hat die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten (...) über eingetretene Wildschäden ab Kenntnis unverzüglich zu unterrichten. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren. (...)

Vorbeugen ist besser

Für den Waldbesitzer mit meist kleinem Grundstück beschränken sich die Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden auf verschiedene technische Schutzmaßnahmen. Kleinere Anpflanzungen können mithilfe von chemischem oder mechanischem Einzelschutz wirksam (aber aufwendig) vor Wildverbiss geschützt werden. Beim Einsatz dieser chemischen Pflanzenschutzmittel sind die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Mechanischer Schutz gegen (Terminaltrieb-)Verbiss wie Schafwolle, Verbisschutzmanschetten oder Kreppband sind dagegen „sauberer“ und einfacher zu handhaben. Nicht bewährt hat sich der Einsatz von Vergrämungsmitteln, wo durch Duftbarrieren das Wild ferngehalten werden soll. In kleiner Stückzahl ist auch die Anwendung von Drahtthosen oder Pflanzenschutzhüllen möglich. Diese sind jedoch recht teuer und müssen später wieder abgebaut werden.

Größere Flächen können zum Schutz gegen Verbiss eingezäunt werden. Hierzu kann auf das bewährte Knotengeflecht zurückgegriffen werden, welches jedoch inklusive der Z-Profil-Stahlpfähle eine teure Angelegenheit ist. Eine ökologische Variante ist das Hordengatter aus Dachlatten. Diesen Zaun kann der Waldbesitzer kostengünstig selbst herstellen, er ist leicht zu reparieren und braucht nach der Schutzphase nicht abgebaut werden. Leider bietet diese Art des Zaunes keinen Schutz gegenüber Hasenverbiss.

Wenn Verjüngungsmaßnahmen anstehen, sollte der Jagdausübungsberechtigte von vornherein mit einbezogen werden. Vielleicht beteiligt er sich aktiv an Schutzmaßnahmen, sodass spätere Ersatzansprüche vermieden werden oder er behandelt die Verjüngungsfläche als Bejagungsschwerpunkt. Die beste Lösung jedoch ist das gemeinsame Hinwirken auf walddverträgliche Wilddichten durch intensive und zielorientierte Jagd. Die Grundeigentümer bzw. die Waldbesitzer haben die Verantwortung, sich im Rahmen der weitreichenden Möglichkeiten des Sächsischen Jagdgesetzes in die Jagdgenossenschaften einzubringen und ihre Interessen zu vertreten.

Weiterführende Literaturhinweise:

- aid-Infodienst (Hrsg.): Wildschäden am Wald, 2011
- S. Prien: Wildschäden im Wald, Ökologische Grundlagen und integrierte Schutzmaßnahmen, Parey Buchverlag Berlin, 1997
- M. Duhr (Hrsg.): Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald, Berlin 2013



Thomas Irmscher ist Referent für Privat- und Körperschaftswald im Forstbezirk Marienberg